

Geschäftsordnung des Landesausschusses

der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Bayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

§1 Sitzungen, schriftliches Verfahren

- (1) Der Landesausschuss verhandelt und beschließt in der Regel in Sitzungen.
- (2) Sitzungen des Landesausschusses können im Ausnahmefall auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (3) In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden (§ 5).

§2 Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen

- (1) *Beschlussfassung des Termins, Ankündigung und Einladung*
Der Vorstand schlägt die Sitzungstermine des Landesausschusses mit der Jahresplanung vor, die der Landesausschuss beschließt. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen möglich.

Der Landesausschuss wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstands einberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies mit Angabe des Grundes beantragen oder wenn es ein Mitglied des Vorstands des Süddeutschen Verbandes fordert, vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 2 der Verfassung. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (2) *Versand der Unterlagen an die Mitglieder des Landesausschusses*
Die Einladung soll mit der vorläufigen Tagesordnung, den eingegangenen Anträgen und den sonstigen Unterlagen zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des Landesausschusses zugesandt werden. Die Tagesordnungspunkte sind hinreichend konkret zu formulieren.

§3 Anträge

- (1) *Antragsberechtigte sind*
 - die Mitglieder des Landesausschusses gem. § 8 Abs. 2 der Verfassung
 - die Gemeinden (Beschluss Mitgliederversammlung) der Freikirche in Bayern gem. § 4 Abs. 1 der Verfassung
 - Angestellte der Freikirche in eigenen arbeitsrechtlichen Belangen
- (2) *Form und Fristen*
Anträge sollen spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich mit Begründung beim Vorstand der Freikirche eingereicht werden.

Mitglieder des Ausschusses können die Aufnahme neuer Punkte auf die Tagesordnung bis zur Festsetzung der endgültigen Tagesordnung beantragen. Dabei ist § 4 Abs. 5 zu beachten.
- (3) *Zurückziehen von Anträgen*
Anträge können vom Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) *Gegenvorschläge und Änderungsanträge*
Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, während der Besprechung der Anträge Gegenvorschläge oder Änderungsanträge zu stellen.

§4 Ablauf der Sitzung des Landesausschusses

- (1) *Schriftbetrachtung und Gebet*
Die Sitzung des Landesausschusses beginnt mit einer Schriftbetrachtung und gemeinsamen Gebet.
- (2) *Vorsitz (Sitzungsleitung)*
Der Präsident der Freikirche, seine Stellvertretung oder ein weiteres Vorstandsmitglied haben den Vorsitz im Landesausschuss. Sollten diese verhindert sein, kann der Landesausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder wählen. Die vorsitzende Person leitet die Sitzung des Landesausschusses.

(3) *Beschlussfähigkeit (§ 8 Abs. 4 Ziffer 3 der Verfassung)*

Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Landesausschuss zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen worden, ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung.

Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie gilt solange, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

(4) *Öffentlichkeit, Zuziehung Dritter*

Der Landesausschuss tagt nicht öffentlich. Er kann Dritte zur Beratung hinzuziehen.

(5) *Endgültige Tagesordnung*

Der Landesausschuss beschließt die endgültige Tagesordnung. Die Aufnahme von Punkten, auf die in der vorläufigen Tagesordnung nicht hingewiesen worden ist, bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses.

(6) *Protokoll*

Die Sitzungsleitung und der bzw. die Schriftführer/in sind für die Erstellung des Protokolls verantwortlich. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Schriftführer/in ist in der Regel die Stellvertretung des Präsidenten. Der Vorstand kann auch eine andere Schriftführerin oder einen anderen Schriftführer bestimmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Landesausschusses zeitnah zuzuleiten. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widersprochen wird. Bei Widerspruch ist in der nächsten Sitzung über die beanstandete Passage abzustimmen.

(7) *Aussprache*

Die Sitzungsleitung führt eine Rednerliste. Sie erteilt zunächst dem/der Antragsteller/in das Wort, danach in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Sitzungsleitung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhanges geboten erscheint. Dem/r Antragsteller/in kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen.

(8) *Anträge zur Geschäftsordnung*

Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Landesausschusses jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch Handzeichen oder Zuruf "zur Geschäftsordnung". Der Antrag gilt als angenommen, sofern keine Gegenrede erfolgt. Nach einer Gegenrede ist über den Antrag sofort abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind z.B.: Beschränkung der Redezeit, Beschränkung auf einmalige Worterteilung, Zuweisung an Arbeitsausschüsse oder andere Gremien, Trennung oder Verbindung von Beschlussgegenständen, Schließung der Rednerliste, Schluss der Aussprache.

(9) *Abstimmungen (§ 8 Abs. 4 Ziffer 3 der Verfassung)*

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, soweit die Verfassung nichts anderes vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds schriftlich. Geschäftsordnungsanträge werden offen abgestimmt. Die Abstimmungsergebnisse zu Beschlüssen sind von der Sitzungsleitung bekanntzugeben und im Protokoll aufzuführen.

(10) *Unterbrechungen*

Die vorsitzende Person kann die Sitzung des Landesausschusses mit Bekanntgabe des Zeitpunktes der Fortsetzung für eine kurze Zeit unterbrechen.

(11) *Vertagung*

Eine Vertagung des Landesausschusses oder einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich, wenn der Landesausschuss dies beschließt

§5 Schriftliches Verfahren

- (1) Ein Beschluss des Landesausschusses kommt, sofern die Verfassung oder diese Geschäftsordnung nicht entgegenstehen im schriftlichen Verfahren nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von der vorsitzenden Person und einem Mitglied des Landesausschusses zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Landesausschusses unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind nicht zulässig
 1. über den Jahreshaushaltsplan und die Jahresabrechnung,
 2. über Ergänzungswahlen,
 3. über den Entzug von Beglaubigungen oder Bestätigungen.
- (4) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren können auch per E-Mail (elektronisch) herbeigeführt werden.

§6 Zuständigkeit des Vorstandes, Eilentscheidungen

Der Vorstand ist zuständig

1. für Entscheidungen der laufenden Geschäftsführung im Rahmen der von der Freikirche in Deutschland (FiD) herausgegebenen Arbeits- und Finanzrichtlinien und der Beschlüsse des Landesausschusses.
2. für Angelegenheiten des Landesausschusses nach §8 Abs. 3 der Verfassung nur, wenn eine Beschlussfassung des Landesausschusses nicht rechtzeitig, auch nicht im schriftlichen Verfahren, herbeigeführt werden kann (Eilentscheidung). Der Vorstand hat die Eilentscheidungen dem Landesausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind, kann der Landesausschuss Eilentscheidungen aufheben.

§7 Vertraulichkeit

Die Mitglieder im Landesausschuss haben die schriftlichen Unterlagen vertraulich zu behandeln, besonders Schriftstücke über Personen und Finanzen. Besondere Vertraulichkeit gilt auch für die Beratungen in Personalangelegenheiten. Auskünfte erteilen ausschließlich die Vorstandsmitglieder.

§8 Geltungsdauer, Änderung der Geschäftsordnung und Abweichung im Einzelfall

Diese Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung (einfache Mehrheit) der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses in Kraft. Eine Änderung bedarf der Zustimmung der gleichen Mehrheit.

Im Einzelfall kann mit Zustimmung der Anwesenden (einfache Mehrheit), zumindest aber der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. Dies gilt nicht für die Paragraphen 5, 6 und 7.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Landesausschuss in Kraft.

Erlangen, den 09. Dezember 2018

Wolfgang Dorn
Präsident der Körperschaft

Stefan Rebensburg
Schriftführer der Körperschaft